

Nr. 104/2018

Dringliches Postulat Koch: Für den Erhalt der Naturkegelbahn beim Naturfreundehaus als einmaliges Kulturgut

Eingang: 11. Januar 2018

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Die Kegelbahn- und die Kegelfanghütte des Naturfreundehauses wurden in den 70er-Jahren erstellt. Im Gegensatz zum rechtskräftig bewilligten Naturfreundehaus gab es für die Kegelbahn nie ein Baubewilligungsverfahren. Für die Gebäude wurden deshalb im Rahmen des überarbeiteten Hochwaldkatasters nachträgliche Baubewilligungsverfahren verlangt. Da die Kegelbahn in der Pufferzone Mahd (Schutzgebiet Krienser Hochwald) liegt, verweigerte die Dienststelle rawi die nachträgliche Baubewilligung und forderte den Gemeinderat auf zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Mit Entscheid vom 14. Dezember 2016 lehnte der Gemeinderat das Baugesuch ab, die Kegelbahn- und Kegelfanghütte wurden dagegen geduldet. Der Gemeinderat begründete die Duldung mit der Verwirkung nach 30 Jahren und der Historik. Der historische Aspekt der zwei Bauten beziehe sich auf die Technik der halbautomatischen Kegelbahn, welche noch im originalen Zustand erhalten sei. Sie könne als erhaltenswertes Kulturgut eingestuft werden. In seiner Interessenabwägung gewichtete der Gemeinderat den Erhalt des Alpenkulturgutes höher als dass eine Anlage im Schutzgebiet entfernt werden muss, die schon 40 Jahre dort steht.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates wurde von der Pro Natura Beschwerde beim Kantonsgericht eingereicht. Mit Verfügung vom 20. September 2017 teilte das Kantonsgericht mit, dass sich die Parteien vollständig über die Streitsache geeinigt und die Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen hätten. Es erklärte das Verfahren ohne Auflagen und Bedingungen als erledigt. Damit erwuchs der Entscheid des Gemeinderats Kriens vom 14. Dezember 2016 in Rechtskraft.

Der Gemeinderat hat bisher keine Kopie der zwischen der Eigentümerschaft und dem Verein Pro Natura abgeschlossenen Vereinbarung erhalten. Der Tagespresse (Luzerner Zeitung vom 27. November 2017) konnte entnommen werden, dass sich die Eigentümerschaft mit dem Verein Pro Natura über einen Rückbau der Kegelbahn bis Ende 2018 geeinigt hatte. Die Eigentümerin bestätigte dem Bau- und Umweltdepartement, dass sie eine Vereinbarung mit der Naturschutzorganisation aus Angst vor dem Prozessrisiko gemacht habe. Sie würde die Kegelbahn sehr gerne behalten, wenn die Organisation nicht Beschwerde beim Kantonsgericht gegen den Entscheid des Gemeinderates eingereicht hätte. Es ist unbestritten, dass es ein Prozessrisiko wegen des Schutzgebietes gibt und die Kegelbahn sehr teuer werden könnte, sollte ein Prozess negativ ausgehen.

Es sind vier Gründe, warum der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Ablehnung des Postulats empfiehlt:

1. Der Gemeinderat hat das gemacht, was das Postulat verlangt: Er hat die Kegelbahn in seinem Entscheid geduldet und so einen Rückbau verhindert.
2. Mit dem Rückzug der Beschwerde von Pro Natura und der Erledigterklärung des Verfahrens durch das Kantonsgericht wurde der Entscheid des Gemeinderates rechtskräftig. Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist die Kegelbahn geduldet und kann bestehen bleiben.
3. Die Vereinbarung zwischen der Eigentümerschaft und dem Verein Pro Natura über den Rückbau der Kegelbahn ist privatrechtlicher Natur. Der Gemeinderat hatte und hat keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung. Er bzw. die Gemeinde Kriens ist nicht Vertragspartei. Er kann auch nicht verhindern, dass der Verein Pro Natura von der Eigentümerschaft die Umsetzung der Vereinbarung bzw. den Rückbau der Kegelbahn verlangen kann und dass die Eigentümerschaft aufgrund dieser Vereinbarung den Rückbau der Kegelbahn vornimmt. .
4. Nur über den Verhandlungsweg kann versucht werden, dass sich die Pro Natura bereit erklärt, die Vereinbarung mit den Eigentümern aufzuheben oder zu ändern. Der Gemeinderat ist gerne bereit, seine Dienste für einen runden Tisch und für eine Verhandlungslösung anzubieten.

Kriens, 17. Januar 2018